Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahr	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1960	Nummer 24		
Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite	
8. 6. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115)	s	183	
13. 4, 60	Änderung des § 4 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 (GS. NW. S. 971)		: 183	
25. 2. 60	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1960	630	184	
8. 6. 60	Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung	. 7101	184	
4. 6. 60	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch		184	
8. 6. 60	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung eines Kermeaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH bei Jülich		185	
30. 5. 60	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.			
	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV Hochspannungsfreileitung von der Schaltanlage Eiberg zum Kraftwerk der Zeche Prinz Regent		185	

251

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115)

Vom 8. Juni 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 6 des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) erhält folgende Fassung:

"Ubersteigt das Einkommen der Geschädigten bei Alleinstehenden 500 DM und bei Verheiraleten 600 DM nicht, so wird die Rente voll ausgezahlt. Ubersteigt das Einkommen des Geschädigten 500 DM bzw. 600 DM, so wird die Rente für jeden vollen 60 DM erreichenden Mehrbetrag um 60 DM gekürzt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Meyers Der Innenminister

Dufhues

GV. NW. 1960 S. 183.

630

Änderung des § 4 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 (GS. NW. S. 971)

Vom 13. April 1960

Die 2. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 13. April 1960 folgende Anderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 beschlossen:

"§ 4 erhält folgende Fassung:

Prüfung der Rechnung und Schlußbericht

§ 4

- Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung gemäß § 98 (1) GO. NW. und legt seinen Bericht dem Fachausschuß für Rechnungsprüfung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor.
- Der Fachausschuß für Rechnungsprüfung berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und legt dem Landschaftsausschuß einen Schlußbericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vor.
- 4. Der Landschaftsausschuß gibt den Beschluß des Fachausschusses für Rechnungsprüfung mit seiner Stellungnahme an die Landschaftsversammlung weiter, die über die Entlastung entscheidet."

Köln, den 13. April 1960

Vorsitzender Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland Rheinland
Burauen Buscham

Die vorstehende Anderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 4. Juni 1960

Der Landesdirektor In Vertretung Könemann

----- GV, NW, 1960 S, 183.

1.	Für	Baumaßnahmen			6 184 600 DM
2.	Für	Beteiligungen			3 158 400 DM
3.	Für	Wohnungsbaudarlehen			600 000 DM
4.	Für	Grunderwerb			950 000 DM

Münster (Westf.), den 25. Februar 1960

Gehring stellv. Vorsitzender der 2. Landschaftsversammlung

H. Vitt

Seggewiß

Zusammen: 10 893 000 DM

Schriftführer

der 2. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Lendschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1960 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung mit Erlaß vom 20. Mai 1960 — III B 9/523 — 5785/60 — erteilt hat.

Münster, den 22. Juni 1960

Landschaftsverband Westfalen-Lippe Dr. Köchling Direktor des Landschaftsverbandes

GV. NW. 1960 S. 184.

630

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1960

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 25. Februar 1960 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 wird im ordentlichen Haushaltsplan

§ :

Das Rechnungsjahr 1960 umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960.

Aus diesem Grunde dürfen die in dem ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben entgegen § 1 dieser Satzung nur mit $75\,\%$ 0 der Ansätze in Anspruch genommen werden.

Der Kämmerer kann im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses zulassen, daß die Ansätze abweichend von § 2 Abs. 2 bis zu der nach § 1 festgesetzten Höhe in Anspruch genommen werden, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen ausgeglichen werden.

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Hausnaltsplanes es erfordert, kann der Kämmerer die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel von seiner Zustimmung abhängig machen.

§З

Gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung wird die Landschaftsumlage auf 5,46% festgesetzt. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 sind 75% des Betrages zu erheben, der sich nach den Bemessungsgrundlagen für ein volles, auf zwölf Monate bemessenes Jahr ergibt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 10 893 000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

7101

Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung

Vom 8. Juni 1960

Auf Grund des § 155 Absatz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen nach \S 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung sind

- a) für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter.
- b) für alle übrigen Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Mevers

Der Arbeits- und Sozialminister Grundmann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr $Dr. \ L \ a \ u \ s \ c \ h \ e \ r$

GV. NW. 1960 S. 184.

7833

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch

Vom 4. Juni 1960

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Innere Verwaltung verordnet: δ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725) ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Niermann

GV. NW. 1960 S. 184.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung eines Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH bei Jülich

Düsseldorf, den 8. Juni 1960

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH in Düsseldorf, Luisenstraße 105, beabsichtigt, im Staatsforst Hambach bei Jülich neben der "Gemeinsamen Atomforschungsanlage des Landes Nordrhein-Westfalen" eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktor) mit einer thermischen Leistung von eiwa 60 Mega-Watt zu errichten. Der Reaktor soll dem Betrieb eines Versuchs-Kraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 15 Mega-Watt dienen.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeitsund Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stresemannstraße 12. Zimmer 409, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaussichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 28. Juli 1960, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

Bei dem geplanten Kernreaktor handelt es sich um einen gasgekühlten Hochtemperatur-Reaktor mit keramischen Brennstoffelementen, die nicht metallisch umhüllt sind. Die Brennstoffelemente bilden den Reaktorkern. Sie bestehen aus Graphitkugeln, in deren Mitte der Brennstoff, Urankarbid mit dem angereicherten Uran-Isotop 235, eingebettet ist. Wegen des Fehlens einer metallischen Umhüllung der Brennstoffelemente kann ein geringer Teil der bei der Kernspaltung entstehenden

radioaktiven Spaltprodukte aus den Elementen entweichen und in das Kühlgas des Primärkreislaufes eintreten. Die bei der Kernspaltung frei werdende Wärme wird über den Graphitmantel der Elemente an das Kühlgas abgegeben. Als Kühlgas dient Helium. Es überträgt die Wärme über einen Wärmetauscher (Dampferzeuger) einem Sekundärkreis, dem Wasser-Dampf-Kreislauf. In dem Sekundärkreis befindet sich die Dampfturbine des Kraftwerkes. Das im Wärmetauscher abgekühlte Kühlgas wird dem Reaktorkern zur erneuten Wärmeaufnahme zugeführt. Es bleibt in einem geschlossenen Kreislauf und kommt mit der Außenwelt nicht in Berührung. Die dem Primärkreis angehörenden Teile, insbesondere der Reaktorkern und der Dampferzeuger, sind in einem druckfesten und gasdichten zylindrischen Stahlbehälter, dem ersten Reaktor-behälter, untergebracht. Der Reaktorbehälter ist gegenüber dem Reaktorkern durch Kohle- und Graphitsteine sowie durch einen besonderen thermischen Schild vor unzulässigen Wärmebeanspruchungen geschützt und wird von dem Kühlgas, vor dessen Eintritt in den Reaktorkern, gekühlt. Der erste Reaktorbehälter ist von einem zweiten Behälter gleicher Bauart umgeben. Dieser enthält ein Sperrgas, dessen Druck größer ist als der des Primärgases. Sowohl das Primärgas als auch das Sperrgas werden laufend gereinigt. Der gesamte eigentliche Reaktor mit den Gasreinigungs- und Brennstoffbeschickungseinrichtungen wird von einem dritten Schutzbehälter aus Stahl umschlossen. Dieser ist von dem Reaktorgebäude mit 1,50 m starken Betonwänden umgeben. Durch die drei Schutzbehälter soll jede radioaktive Verseuchung der Luft, des Wassers und des Bodens ausgeschlossen werden. Die in den einzelnen Behältern befindlichen gasförmigen Medien werden ständig auf ihren Gehalt an Radioaktivität überwacht und im erforderlichen Umfang gereinigt. Im dritten Schutzbehälter wird ein Unterdruck gegenüber der Atmosphäre aufrechterhalten. Die hierfür erforderliche geringe Regelluftmenge wird über Absolutfilter und Pufferspeicher an die Außenluft abgegeben. In den Pufferspeichern wird die Luft, bevor sie abgeblasen wird, auf Radioaktivität untersucht.

Der dem geschlossenen Primärkreislauf nachgeschaltete Sekundärkreislauf, der Wasser-Dampf-Kreis, ist ebenfalls ein geschlossener Kreislauf, dessen sämtliche Teile an jeder Stelle von außen auf Undichtigkeit kontrolliert werden können. Erst der dem Sekundärkreislauf nachgeschaltete Tertiärkreislauf, der zur Kühlung des Kondensators der Dampfturbine dient, steht mit der Außenluft über einen Kühlturm in Verbindung.

Alle Abwässer aus dem Reaktorgebäude, die möglicherweise radioaktiv sind, werden in allseitig kontrollierbaren Auffang- und Prüfbehältern aufgefangen. Diese besitzen keine Verbindung mit der Kanalisation. Aus diesen Behältern werden radioaktive Abwässer mit Tankfahrzeugen in die Abwasser-Reinigungsanlage des Atomforschungszentrums gebracht.

Zum Schutze gegen Schäden durch Erdbewegungen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen.

Weitere Angaben über das Vorhaben können den zur Einsicht ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

GV. NW. 1960 S. 185.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Mai 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung von der Schaltanlage Eiberg zum Kraftwerk der Zeche Prinz Regent.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. Mai 1960, S. 133, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung von der Schaltanlage Eiberg zum Kraftwerk der Zeche Prinz Regent in den kreisfreien Städten Wattenscheid und Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1960 S. 185.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)